

Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
beschliesst:*

I.

Die Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) wird wie folgt geändert:

1.1 *Aufgehoben*

Art. 1 Aufgehoben.

1.2 *Anstellung für Stellvertretungen*

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Die Schulleitung stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird.

Art. 4 Bei Anstellungen für Stellvertretungen gibt es keine Probezeit.

Entschädigung und
Gehalt

Art. 5 ¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird, werden im Einzellektionenansatz gemäss den Ansätzen im Anhang 1 entschädigt. In den Ansätzen sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird, werden mit einem Monatsgehalt entschädigt, das demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte entspricht.

³ Dauert das Anstellungsverhältnis von Personen gemäss Absatz 1 wider Erwarten länger als einen Monat, wird das Gehalt rückwirkend auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte angepasst.

⁴ Dauert das Anstellungsverhältnis von Stellvertreterinnen und Stellvertretern mehr als einen Monat, aber weniger als ein Semester, wird ein Ferienanteil dazugerechnet.

Art. 6 Aufgehoben.

Art. 7 Aufgehoben.*1.2a (neu) Anstellung für Fachreferentinnen und Fachreferenten*

Begriff	Art. 9a (neu) Eine Fachreferentin oder ein Fachreferent ist eine von extern hinzugezogene Person, die Spezialkenntnisse eines bestimmten Sach- oder Aufgabengebiets vermittelt. Sie übernimmt keine Stellvertretungsfunktion.
Anstellungsbehörde	Art. 9b (neu) Die Schulleitung stellt Fachreferentinnen und Fachreferenten an.
Probezeit	Art. 9c (neu) Bei Anstellungen für Fachreferentinnen und Fachreferenten gibt es keine Probezeit.
Entschädigung und Gehalt	<p>Art. 9d (neu) ¹ Fachreferentinnen und Fachreferenten, die weniger als 320 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, werden in der Regel im Einzellektionenansatz gemäss den Ansätzen im Anhang 1 entschädigt. In den Ansätzen sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.</p> <p>² Fachreferentinnen und Fachreferenten, die mehr als 320 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, werden mit einem Monatsgehalt entschädigt, das demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte entspricht.</p> <p>³ Unterrichtet bei einer Anstellung nach Absatz 1 eine Fachreferentin oder ein Fachreferent wider Erwarten mehr als 320 Einzellektionen pro Schuljahr, wird das Gehalt rückwirkend auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte angepasst.</p> <p>⁴ Dauert das Anstellungsverhältnis von Fachreferentinnen und Fachreferenten mehr als einen Monat, aber weniger als ein Semester, wird ein Ferienanteil dazugerechnet.</p>
Auflösung	Art. 9e (neu) Anstellungsverhältnisse von Fachreferentinnen und Fachreferenten können im ersten Monat auf den nächsten Tag durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst werden. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Ab dem sechsten Monat beträgt sie einen Monat auf das Ende eines Monats.

1a. (neu) Sondereinstufung

Art. 10a (neu) ¹ Für Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen kann auf den Abzug vom Grundgehalt wegen ganz oder teilweise fehlender abgeschlossener pädagogisch-didaktischer Ausbildung gemäss Artikel 29 Absätze 1 und 2 LAV ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn

a die Anstellungsbehörde Probleme bei der Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten nachweist,

b die betroffene Lehrkraft im entsprechenden Berufsfeld tätig war und

c die Schulleitung mit der betroffenen Lehrkraft das Nachholen der Ausbil-

zung vereinbart hat.

² Die Anstellungsbehörde hat ein begründetes Gesuch an die für die Einstufung zuständige Stelle im Einzelfall zu stellen.

³ Die für die Einstufung zuständigen Stellen verfügen mit Zustimmung der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion und der Abteilung Berufsschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

⁴ Die Sondereinstufung gilt bis zu einem Stellenwechsel, maximal aber zwei Jahre. Auf Gesuch hin kann sie einmal um maximal zwei Jahre verlängert werden.

Art. 13 Auf Antrag der Lehrkraft können die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sowie die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen Abweichungen von Artikel 11 Absätze 1 und 2 bewilligen.

4. Aufgehoben

Art. 20 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bern,

Der Erziehungsdirektor:

Anhang 1

zu den Artikeln 5 Absatz 1 und 9d Absatz 1

Einzellektionenansätze

Beträge in Franken pro gehaltene Lektion

			Kindergarten und Primarstufe	Sekundarstufe I, Besondere Klasse, Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik), Sonderschule	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	Atelier, Lehrwerkstatt (praktischer Unterricht) *	Gymnasium, Berufsmaturitätsunterricht, Fachmittelschule	Berufsfachschule (Unterricht in GK 13)	Berufsfachschule (Unterricht in GK 10)	Handelsmittelschule und kaufm. Berufsfachschule: WRG, Sprachen, Naturwissenschaften Weiterbildung	Berufsfachschule: Höhere Berufsbildung
Stellvertretungen	Ansatz A	Alle Ausbildungsanforderungen vollständig erfüllt ¹	62.--	73.--	76.--	57.--	106.--	88.--	79.--	93.--	110.--
	Ansatz B	Ausbildungsanforderungen teilweise oder nicht erfüllt ¹	46.--	54.--	56.--	42.--	78.--	65.--	58.--	69.--	82.--
Fachreferentinnen und Fachreferenten	Mindestansatz²		62.--	73.--	56.--	42.--	78.--	65.--	58.--	69.--	82.--
	Maximalansatz^{2/3}				122.--	91.--	169.--	140.--	126.--	150.--	177.--

* Lektionendauer = 60 Min.

¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einem Lehrdiplom eines tiefer eingestuften Schultyps werden nach dem ihrem Lehrdiplom entsprechenden Ansatz A entschädigt, falls dieser Ansatz höher ist als der Ansatz B des Schultyps, an dem die Stellvertretung stattfindet.

² Die Schulleitungen sind berechtigt, die Ansätze zwischen dem Mindest- und Maximalansatz selber festzulegen.

³ Die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können in Einzelfällen den Maximalansatz höher festlegen, wenn sie keine Lehrkraft finden, die zum vorgegebenen Ansatz verpflichtet werden kann.